



RECHTSORDNUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verjährung	5

Abschnitt II – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 3 Spruchkammer	5
§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung	5
§ 5 Besorgnis der Befangenheit	6
§ 6 Ablehnung von Mitgliedern der Spruchkammer	6
§ 7 Selbstablehnung	6
§ 8 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 9 Sitz und Geschäftsstelle der Spruchkammer	7
§ 10 Beteiligtenfähigkeit	7
§ 11 Beteiligte	7
§ 12 Bevollmächtigte und Beistände	7
§ 13 Zustellung	8
§ 14 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 15 Einleitung des Verfahrens	8
§ 16 Antragsbefugnis	9
§ 17 Inhalt des Antrages	9
§ 18 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	9
§ 19 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden der Spruchkammer	10
§ 20 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	10
§ 21 Öffentlichkeit	11
§ 22 Verlauf der mündlichen Verhandlung	11
§ 23 Untersuchungsgrundsatz	11
§ 24 Beweismittel	12
§ 25 Zeugen und Sachverständige	12
§ 26 Freie Beweiswürdigung	13
§ 27 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)	13
§ 28 Entscheidungsform	13
§ 29 Inhalt des Beschlusses	13
§ 30 Berichtigung von Beschlüssen	14

Abschnitt III – Einstweilige Anordnung

§ 31 Erlass einstweiliger Anordnung	14
§ 32 Überprüfung	14
§ 33 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	14

Abschnitt IV – Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannte Grundsätze sportlichen Verhaltens und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen

§ 34 Ahndung von Sportwidrigkeiten	15
§ 35 Verfolgung von Sportwidrigkeiten	15
§ 36 Katalog der Ordnungsmaßnahmen	16
§ 37 Verweis	16
§ 38 Geldbuße	16
§ 39 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes	16
§ 40 Bagatellsachen	17
§ 41 Bekanntmachung	17
§ 42 Verjährung	17

Abschnitt V – Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 43 Kostenvorschüsse	17
§ 44 Kostenpflicht	17
§ 45 Kosten bei Vergleich	18
§ 46 Kostenregelung in sonstigen Fällen	18
§ 47 Begriff der Kosten	18
§ 48 Anfechtung der Kostenentscheidung	19
§ 49 Gnadenrecht und Gnadenverfahren	19

Abschnitt I – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für die Entscheidung von verbandsrechtlichen Streitigkeiten und die Ahndung von Verstößen.
2. Verbandsrechtliche Streitigkeiten sind:
 - 2.1 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Mitgliedern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, aus der Tätigkeit eines Organs, oder aus der Tätigkeit eines Amtsträgers des Landessportbundes NRW ergeben, sowie Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 2.2 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Organen,
 - 2.3 Streitigkeiten der Organe des Landessportbundes NRW untereinander,
 - 2.4 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und den Organen der Sportjugend NRW
 - 2.5 Streitigkeiten zwischen den Organen der Sportjugend NRW und den Mitgliedern des Landessportbundes NRW
3. Diese Ordnung gilt für die Ahndung
 - von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW,
 - von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen.
4. Diese Ordnung gilt nicht für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der Mitglieder ergeben.
5. Die Sanktionen von Athletinnen/Athleten und ihren Hilfspersonen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 der Ordnung des Landessportbundes NRW und seiner Mitgliedsorganisation zur Bekämpfung des Dopings werden in den Regelwerken der Spitzen- und Landesfachverbände gemäß dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA festgelegt.
6. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Durchführung eines Verfahrens nach dieser Ordnung erforderlich.

§ 2 Verjährung

Verfahren wegen verbandsrechtlicher Streitigkeiten und Verfahren wegen der Ahndung von Verstößen verjähren in drei Monaten. Bei verbandsrechtlichen Streitigkeiten beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem der Antragsteller Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten hat. Bei der Ahndung von Verstößen beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem die Organe des Landessportbundes NRW von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten haben. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 des BGB entsprechend, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

Abschnitt II – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 3 Spruchkammer

1. Die Besetzung der Spruchkammer und ihre Beschlussfähigkeit sind in § 32 der Satzung geregelt.
2. Nach Eingang eines verfahrenseröffnenden Schriftsatzes wird den Beteiligten die Zusammensetzung der Spruchkammer mitgeteilt.
3. Die Spruchkammer entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zu erst; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Spruchkammer anwesend sein.

§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied der Spruchkammer nicht mitwirken,
 - wer selbst Beteiligter ist,
 - wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB ist,
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied der Spruchkammer in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - wer Angehöriger des Mitglieds ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

2. Hält sich ein Mitglied der Spruchkammer für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes der Spruchkammer zu rechtfertigen.

§ 6 Ablehnung von Mitgliedern der Spruchkammer

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder der Spruchkammer ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen (§ 4) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 5).
2. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied der Spruchkammer hat sich zu dem Antrag zu äußern.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer allein, ist auch er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so entscheidet der stellvertretende Spruchkammervorsitzende. Der Beschluss ist unanfechtbar.
4. Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Kenntnis geltend macht.

§ 7 Selbstablehnung

Ein Mitglied der Spruchkammer kann sich selbst für befangen erklären. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Spruchkammer haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9 Sitz und Geschäftsstelle der Spruchkammer

1. Sitz und Geschäftsstelle der Spruchkammer ist die Geschäftsstelle des LSB NRW e.V.
2. Verhandlungsort ist der Sitz des Landessportbundes NRW

§ 10 Beteiligtenfähigkeit

1. Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind die in § 1 genannten Vereinigungen, Organe und Amtsträger.
2. In verbandsrechtlichen Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 1 (2.1) ist die beitriftswillige juristische Person beteiligtenfähig.

§ 11 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind:

- der Antragsteller,
- der Antragsgegner.

§ 12 Bevollmächtigte und Beistände

1. Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Ein Beteiligter kann zur Verhandlung mit einem Beistand erscheinen.
3. Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Mitglied des Landessportbundes NRW angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 13 Zustellung

1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
2. Die Zustellung erfolgt mittels Einschreiben Einwurf. Bei der Zustellung mittels Einschreiben Einwurf gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zu Post als zugestellt.
3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 14 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.
4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Spruchkammer.
5. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 15 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Der schriftliche Antrag ist an die Geschäftsstelle der Spruchkammer zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen soll eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 16 Antragsbefugnis

1. Antragsbefugt sind die Organe, die Organe der Sportjugend NRW, die Mitglieder und die Amtsträger des Landessportbundes NRW.
2. Amtsträger ist, wer durch Wahl oder Berufung Mitglied des Präsidiums, Mitglied eines Ausschusses, eines Organs der Sportjugend, eines Ausschusses der Frauenvertretung, Mitglied eines Präsidialausschusses oder eines vergleichbaren Gremiums des Landessportbundes NRW ist.

§ 17 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 18 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb von drei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu sechs Wochen verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Drei-Wochen-Frist abkürzen.
2. Die Erwiderung des Antragsgegners hat ebenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit der Erwiderung hat der Antragsgegner seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen von ihm angegeben werden.

§ 19 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden der Spruchkammer

1. Der Vorsitzende hat zunächst auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann die Beteiligten zu diesem Zweck zu einem Gütetermin laden; der Gütetermin ist nicht öffentlich.
2. Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, so hat der Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen per Einschreiben Einwurf. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder der Spruchkammer in der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 20 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

1. Die Spruchkammer entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Rechtsausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung die Spruchkammer anrufen und die Durchführung des mündlichen Verfahrens beantragen. Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des mündlichen Verfahrens, so ist die Mündlichkeit des Verfahrens wieder herzustellen.

§ 21 Öffentlichkeit

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 1 genannten Personenkreis.
2. Die Spruchkammer kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (siehe Anlage) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 22 Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
2. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme.
3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
 - den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 - den behandelten Verfahrensgegenstand, die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - das Ergebnis eines Augenscheines,
 - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - ein Vergleich,
 - die Zurücknahme des Antrages.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 23 Untersuchungsgrundsatz

Die Spruchkammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Die Spruchkammer bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

§ 24 Beweismittel

1. Die Spruchkammer bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere:
 - 1.1 Auskünfte einholen,
 - 1.2 Beteiligte anhören,
 - 1.3 Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen.
 - 1.4 Urkunden und Akten beiziehen,
 - 1.5 den Augenschein einnehmen.
2. Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
3. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den LSB NRW e. V. zahlt.
4. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Zeugen und Sachverständige

1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 125,00 EUR geahndet werden, wenn der Zeuge dieser Ordnung unterliegt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt und dieser Ordnung unterliegt, kann die Spruchkammer ein Ordnungsverfahren durchführen. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.

4. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
5. Die Nummern 1-4 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder der Spruchkammer geltenden Vorschriften abgelehnt werden.
6. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 26 Freie Beweiswürdigung

Die Spruchkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 27 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

Die Spruchkammer hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken.

§ 28 Entscheidungsform

Die Spruchkammer entscheidet durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Inhalt des Beschlusses

1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - die Bezeichnung der Spruchkammer und die Namen der Mitglieder der Spruchkammer, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - die Entscheidungsformel,
 - die Darstellung des Sachverhalts,
 - die Entscheidungsgründe.
2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern der Spruchkammer, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 30 Berichtigung von Beschlüssen

Die Spruchkammer kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

Abschnitt III – Einstweilige Anordnung

§ 31 Erlass einstweiliger Anordnung

1. Der Vorsitzende der Spruchkammer kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Ordnungsmaßnahmen wegen der Ahndung von Verstößen gemäß § 1 (3) können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 32 Überprüfung

Auf Antrag hat die Spruchkammer die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 33 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Spruchkammer kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten

Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; anderenfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.

Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt IV – Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannte Grundsätze sportlichen Verhaltens und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen

§ 34 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LSB NRW e. V., Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhalten und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen (siehe § 1 Ziff. 3). Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 35 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

1. Antragsbefugt sind:
 - der Vorstand,
 - das Präsidium,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Organe der Sportjugend NRW,
 - die Mitglieder.
2. Das Präsidium ist, soweit nicht in der Satzung bzw. in Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Beteiligten als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
3. Der Antragsbefugte muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.

§ 36 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Die Spruchkammer kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- Verweis,
- Geldbuße,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- Empfehlung an die Mitgliederversammlung einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

§ 37 Verweis

Ein Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 38 Geldbuße

Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25,00 EUR bis 500,00 EUR und gegen Vereinigungen in Höhe von 200,00 EUR bis 5.000,00 EUR angeordnet werden.

§ 39 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes

1. Die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen. Die Höchstdauer beträgt drei Jahre.
2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Beteiligte neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht.

§ 40 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann durch Beschluss der Spruchkammer das Verfahren in jeder Lage eingestellt werden.

§ 41 Bekanntmachung

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist im amtlichen Organ des LandesSportBundes NRW zu veröffentlichen.

§ 42 Verjährung

Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.

Abschnitt V – Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 43 Kostenvorschüsse

1. Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren der Spruchkammer vorschusspflichtig.
2. Die Gebühr beträgt bei einem Verfahren vor der Spruchkammer 400,00 EUR.

§ 44 Kostenpflicht

1. Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 45 Kosten bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:

- eine Gebühr der Spruchkammer wird nicht erhoben,
- die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last,
- die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 46 Kostenregelung in sonstigen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
3. Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 47 Begriff der Kosten

1. Kosten sind Gebühren und Auslagen der Spruchkammer und der zum Zweck entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
2. Auslagen der Spruchkammer sind:
 - Kosten für Abschriften und Kopien,
 - Telekommunikationsgebühren,
 - Vergütung für Zeugen, Sachverständige und erforderlichenfalls Dolmetscher,
 - Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
3. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war.

§ 48 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

§ 49 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidenten zusammen mit einem Vizepräsidenten zu, der vom Präsidium bestimmt wird. Das Präsidium bestimmt einen Ersatz, wenn einer der beiden Beteiligter ist.
2. Im Wege der Begnadigung können Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
3. Die Spruchkammer ist im Gnadenverfahren zu hören.
4. Die Gnadenentscheidung ist nicht anfechtbar.